# Satzung über den Seniorenbeirat der Gemeinde Grafrath

Die Gemeinde Grafrath erlässt aufgrund Artikel 20a, 23 Satz 1, der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-J) folgende Satzung:

# § 1

# Aufgaben und Rechte

- 1. In der Gemeinde wird ein Seniorenbeirat gebildet. Der Seniorenbeirat berät den Gemeinderat und die Verwaltung in den die älteren Mitbürger betreffenden Fragen.
- 2. Die Beratungsgegenstände werden dem Beirat durch den Bürgermeister zugeleitet.
- 3. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben, die auf seinen Antrag im Gemeinderat oder in den zuständigen Ausschüssen zu behandeln sind.
- 4. Die Vorschläge und Anregungen des Seniorenbeirats sind vom Gemeinderat bzw. dem zuständigen Ausschuss und/oder von der Verwaltung baldmöglichst zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen. Das Ergebnis ist dem Seniorenbeirat mitzuteilen.
- 5. Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

# § 2

### Berechtigung zur Ernennung

Ernannt werden kann jeder Bürger der Gemeinde Grafrath, der am Tage der Ernennung mindestens das 55. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 6 Monaten seine Hauptwohnung in der Gemeinde hat, es sei denn, dass er infolge Richterspruchs die Ernennbarkeit oder die Fähigkeit für das Amt eines Seniorenbeiratsmitglieds nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Ernennung wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

# § 3

# Ernennungsvorschläge

- Vorschläge für den Seniorenbeirat erfolgen durch die Bürger der Gemeinde Grafrath an den 1. Bürgermeister. Der 1. Bürgermeister trägt diese Vorschläge dem Gemeinderat vor.
- 2. Die Beratung über die Berufung erfolgt im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung.
- 3. Der Seniorenbeirat besteht aus höchstens 5 stimmberechtigten Mitgliedern.
- 4. Die Seniorenreferentin/der Seniorenreferent der Gemeinde Grafrath ist kraft Amtes Mitglied des Seniorenbeirates ohne Stimmrecht. Sie/er berichtet dem Gemeinderat mindestens 1 x jährlich über die Aktivitäten.

## § 4

# **Ernennung des Seniorenbeirats**

- 1. Der Seniorenbeirat wird vom Gemeinderat im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung ernannt.
- 2. Die ehrenamtlichen Seniorenbeiratsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren benannt, längstens jedoch bis 2 Monate nach Ende der Amtsperiode des Gemeinderats.
- 3. Nachträgliche Ernennungen für die laufende Amtsperiode erfolgen bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Seniorenbeirat nach § 3.

### § 5

# Öffentliche Bekanntgabe und Reihenfolge der ernannten Mitglieder zum Seniorenbeirat

Die Bekanntgabe der Mitglieder des Seniorenbeirats erfolgt in alphabetischer Reihenfolge mit Namen, Vornamen, Adresse und Alter.

### § 6

# Feststellung und Bekanntgabe der Ernennung durch den Gemeinderat

Die ernannten Seniorenbeiratsmitglieder sind durch Anschlag oder Aushang in der Gemeinde oder im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde bekanntzugeben.

# § 7

# Annahme der Ernennung, Rücktritt, Verlust der Ernennung

- 1. Der 1. Bürgermeister verständigt die zu Seniorenbeiräten Vorgeschlagenen über den Termin der öffentlichen Beratung des Gemeinderats zur Berufung des Seniorenbeirats mit der Bitte um persönliche Anwesenheit währen der Sitzung. Nach dieser Beratung fordert er die gewählten Seniorenbeiräte auf, zu erklären, ob sie die Ernennung annehmen. Die Ernennung kann nur vorbehaltlos angenommen werden.
- 2. Erklärt ein Ernannter die Ablehnung der Ernennung, so hat der 1. Bürgermeister unverzüglich einen Amtsnachfolger zu benennen und zu verständigen und zur Erklärung über die Annahme der Ernennung aufzufordern.
- 3. Das ehrenamtliche Seniorenbeiratsmitglied verliert sein Amt, wenn die Voraussetzungen von § 2 wegfallen. Artikel 35 Abs. 4 GWG gilt entsprechend.

### § 8

#### Kosten

Die Kosten der Ernennung trägt die Gemeinde. Ein Vergütungsanspruch für dieses Ehrenamt besteht nicht.

# § 9

### Vorsitzender oder Sprecher

Der Seniorenbeirat wählt mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n oder Sprecher/in und eine/n Stellvertreterin/Stellvertreter aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

#### § 10

# Ehrenamt

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Der/die Vorsitzende oder Sprecher/in des Seniorenbeirats erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung von 100,00 € für das Kalenderjahr.

# § 11

### Geschäftsgang

1. Der/die Vorsitzende oder Sprecher/in beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern bzw. des 1. Bürgermeisters oder des

Gemeinderates zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird vom 1. Bürgermeister einberufen.

- 2. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung der Gemeinde Grafrath in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 3. Der 1. Bürgermeister beruft einmal jährlich in Abstimmung mit dem Seniorenbeirat eine Seniorenversammlung aus den Grafrather Bürgern ein.

§ 12

Bei den Verweisen auf das Gemeindewahlgesetz gilt die Fassung des Gemeindewahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## § 13

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafrath, den 20.10.2011

Dr. Hartwig Hagenguth

1. Bürgermeister

Gemeinde Grafrath

Bekannt gemacht durch Anschlag an den Ortstafeln 21.10.2011 bis 07.11.2011

 1. Änderung: § 11 Abs. 3 geändert, ortsüblich bekannt gemacht durch Aushang an den Ortstafeln vom 12.03.2012 bis 24.04.2012 in Kraft ab: 13.03.2012